

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 496

vom 21. Februar 1989

Gemeinde Oberdorf, Baulinienplan "Hof Futtersteig"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 31. Oktober 1988 den Baulinienplan "Hof Futtersteig" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 17. November bis 16. Dezember 1988 statt. Sie wurde durch die Publikation im Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 1988 sowie im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 46 vom 17. November 1988 bekanntgegeben. Grundeigentümer mussten keine angeschrieben werden. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 5. Januar 1989 unterbreitet der Gemeinderat Oberdorf den Baulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalpla-

nung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf am 31. Oktober 1988 beschlossene Baulinienplan "Hof Futtersteig" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 47/BSP/22/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf

Peter Minder, Architekt,
4436 Liedertswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Rechtsabteilung BUD

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.